

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 32	S0178/05	28.06.2005

zum/zur	
A0098/05	
Bezeichnung	
Rauchverbot an Haltestellen	
Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	19.07.2005
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.08.2005
Gesundheits- und Sozialausschuss	07.09.2005
Stadtrat	29.09.2005

1. Ein Rauchverbot an Haltestellen der MVB kann nicht über eine städtische Satzung erlassen werden. Das privatrechtlich organisierte Unternehmen MVB, dessen Betriebsabläufe und das Verhalten in bzw. auf den Verkehrsanlagen der MVB (hierzu zählen auch die Haltestellen) können von der Kommune nicht direkt per Satzung geregelt werden.

Ein Rauchverbot kann nur für die unmittelbaren öffentlichen Einrichtungen erlassen werden. Das per Satzung verfügte Rauchverbot auf Spielplätzen ist schlechthin das Beispiel für eine derartige kommunale Regelung. Diese Vorschrift knüpft an die Kompetenz an, die Benutzung kommunaler öffentliche Einrichtungen selbst regeln zu dürfen.

2. Entsprechende Regelungen zum Rauchverbot können jederzeit von den MVB selbst auf der Grundlage der Freiwilligkeit in Kraft gesetzt werden. Kontrolle und Durchsetzung des Rauchverbots an Haltestellen liegen in einem solchen Fall bei den MVB. Beispielsweise könnte das Aufgabengebiet der bereits jetzt zahlreich eingesetzten Kontrolleure um diesen Punkt erweitert werden.

Die Haltestellenbereiche werden den MVB über den bestehenden Konzessionsvertrag quasi als Betriebsvermögen zur Verfügung gestellt. Für die Haltestellenbereiche haben die MVB die Verkehrssicherungspflicht und das Hausrecht.

3. Der Stadtordnungsdienst ist nicht in der Lage, die MVB bei Durchsetzung des Rauchverbots mit den vorhandenen Dienstkräften an den ca. 500 Haltestellen zu unterstützen.

Zum Änderungsantrag A0098/05/01 mit dem Schwerpunkt kommunales Handlungskonzept zur Tabakprävention wird das Dezernat V eine Stellungnahme zuarbeiten.

Holger Platz